

## II. Parlamentarischer Teil

### TOP 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung Antragsteller: Präsidium des SV NRW

**Beschlussentwurf: Der Verbandstag beschließt die vorgelegten Änderungen der Satzung des Schwimmverband NRW e.V. (TOP 5.1-5.10) und die Satzung insgesamt als Neufassung (TOP 5.11).**

Begründung:

Die vorgelegten Anträge zur Satzungsänderung beinhalten neben einigen redaktionellen Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen, die sich aus dem geänderten Umfeld ergeben, in dem der Schwimmverband NRW agiert, eine substantielle Veränderung in Bezug auf die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder und die Häufigkeit der Verbandstage. Die bisherige Regelung der Satzung sieht eine Amtsdauer von zwei Jahren und daraus resultierend einen Verbandstag im Zwei-Jahres-Rhythmus vor. Der vorliegende Änderungsvorschlag verlängert die Amtszeit auf vier Jahre. Daraus resultierend wird auch der Verbandstag nur noch alle vier Jahre stattfinden. Hierfür gibt es mehrere Argumente:

Die bisherige kurze Amtszeit macht es insbesondere für neu gewählte Präsidiumsmitglieder schwierig, in einer Amtsperiode größere inhaltliche Impulse zu setzen. Die Einarbeitung in die eigentliche Aufgabe und die Erstellung und Abstimmung eines Arbeitsprogrammes im Präsidium können bei der Größenordnung des SV NRW durchaus bis zu einem Jahr dauern. Unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit dem dann schon neu zu planenden Verbandstag stehenden Aufgaben bleibt für die strategische Vorstandsarbeit nur wenig Zeit. Über einen in der Verbandswelt üblichen Zyklus von vier Jahren lassen sich Projekte langfristiger planen und Strategien sorgfältiger entwickeln.

Die damit verbundene längere Zeit zwischen den Verbandstagen soll allerdings aktiv genutzt werden, um mit den Vereinen stärker zu kommunizieren. Neben den ab 2015 geplanten Maßnahmen der Verbandskommunikation soll mindestens alle vier Jahre, und zwar genau zwischen den Verbandstagen, eine Fachtagung stattfinden, auf welcher aktuelle Themen des Schwimmsports, des Vereinslebens und des Verbandes mit den Vereinen intensiv diskutiert werden. Auf dieser Fachtagung sollen Ideen und Problemlösungen für die Zukunft entstehen und sie soll gleichzeitig eine Plattform sein, die, losgelöst von den auf Verbandstagen notwendigen Regularien, den direkten Austausch innerhalb des Verbandes fördert. Mit diesem Ansatz folgen wir dem erfolgreichen Beispiel des LSB NRW, welcher für seine Mitgliedsverbänden seit einigen Jahren eine Kommunikations- und Arbeitstagung anbietet, die sich mit jeweils mehreren hundert Teilnehmern großer Akzeptanz erfreut. Diese aktive Ansprache und Einbindung der Mitgliedsvereine in die Arbeit des Verbandes wollen wir auch für den Schwimmsport als feste Größe etablieren

Berichterstatteerin: Vizepräsidentin Claudia Heckmann



Foto: blu-news.org/Flickr.com, CC BY-SA

**TOP 5.1 § 2 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:****§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit**

3. Der Zweck des Verbandes wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Organisation und Durchführung des gesamten Wettkampfbetriebs auf Landesverbandsebene,
- b) die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und des Rettungsschwimmens,
- c) die Ausbildung im Schwimmen (und in der Selbstrettung)**
- d) das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden.
- e) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, **Rettungsschwimmern** sowie Kampfrichtern,
- f) die Entwicklung fachlicher Angebote im Breitensport und gesundheitsorientierten Sport sowie die Förderung des Schwimmsports in **Kindertagesstätte**, Schule und Verein,
- g) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,**
- h) Beratungsleistungen zum Erhalt und zum Betrieb von Schwimmbädern durch Vereine**
- i) die Integration und Inklusion durch Sport**
- j) die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,
- k) die Vertretung gegenüber Dritten, soweit die Mitglieder diese Vertretung wünschen bzw. anfordern und dies rechtlich zulässig ist,
- l) die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport.

**bisherige Fassung****§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit**

3. Der Zweck des Verbandes wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Organisation und Durchführung des gesamten Wettkampfbetriebs auf Landesverbandsebene,
- b) die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und des Rettungsschwimmens,
- c) das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden.
- d) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern sowie Kampfrichtern,
- e) die Entwicklung fachlicher Angebote im Breitensport und gesundheitsorientierten Sport sowie die Förderung des Schwimmsports in Schule und Verein,
- f) die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,
- g) die Vertretung gegenüber Dritten, soweit die Mitglieder diese Vertretung wünschen bzw. anfordern und dies rechtlich zulässig ist,
- h) die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport.

**TOP 5.2 § 5 Buchstabe A Abs. 1 und 2 werden wie folgt ergänzt:****A. Grundsätze**

1. Das Verbandsgebiet gliedert sich in Schwimmbezirke, die den staatlichen Verwaltungsgrenzen entsprechen können. Die Schwimmbezirke können in ihrem Gebiet Schwimmkreise bilden. **Für die Schwimmkreise gelten die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des SV NRW und der Bezirke entsprechend.**

2. Die Schwimmbezirke sind Untergliederungen des Verbandes und zivil- und steuerrechtlich selbstständig. Sie nehmen die Aufgaben des Verbandes nach dieser Satzung sowie eigene Aufgaben in ihrem Gebiet wahr. Die Schwimmbezirke sind rechtlich eigenständige, **gemeinnützige** eingetragene Vereine nach § 21 BGB und in das Vereinsregister eingetragen.

**bisherige Fassung****A. Grundsätze**

1. Das Verbandsgebiet gliedert sich in Schwimmbezirke, die den staatlichen Verwaltungsgrenzen entsprechen können. Die Schwimmbezirke können in ihrem Gebiet Schwimmkreise bilden.

2. Die Schwimmbezirke sind Untergliederungen des Verbandes und zivil- und steuerrechtlich selbstständig. Sie nehmen die Aufgaben des Verbandes nach dieser Satzung sowie eigene Aufgaben in ihrem Gebiet wahr. Die Schwimmbezirke sind rechtlich eigenständige, eingetragene Vereine nach § 21 BGB und in das Vereinsregister eingetragen.

**TOP 5.3 § 5 Buchstabe D wird wie folgt ergänzt:****D. Mitglieder der Schwimmbezirke**

Mitglieder der Schwimmbezirke sind die Mitgliedsvereine des Verbandes, die ihren Sitz im Gebiet des jeweiligen Schwimmbezirks haben. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft gleichzeitig mit der Aufnahme in den Verband nach § 6 und behalten diese im Bezirk auch im Falle der Auflösung des Verbandes.

**Über den Antrag eines im Grenzbereich zwischen zwei Bezirken liegenden Vereines auf Aufnahme oder Wechsel in den Nachbarbezirk entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Bezirke.**

**bisherige Fassung****D. Mitglieder der Schwimmbezirke**

Mitglieder der Schwimmbezirke sind die Mitgliedsvereine des Verbandes, die ihren Sitz im Gebiet des jeweiligen Schwimmbezirks haben. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft gleichzeitig mit der Aufnahme in den Verband nach § 6 und behalten diese im Bezirk auch im Falle der Auflösung des Verbandes.

**TOP 5.4 § 5 Buchstabe F Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

2. Die Schwimmbezirke führen eigene Kassen und Konten. Diese unterliegen, soweit es sich um vom Verband zugewiesene Haushaltsmittel handelt, der laufenden und jährlichen Prüfung durch den Verband. **Die Schwimmbezirke stellen dem Verband die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.**

**bisherige Fassung**

2. Die Schwimmbezirke führen eigene Kassen und Konten. Diese unterliegen, soweit es sich um vom Verband zugewiesene Haushaltsmittel handelt, der laufenden und jährlichen Prüfung durch den Verband.

**TOP 5.5 § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

**1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden: - ins Vereinsregister eingetragene Vereine gem. § 2 Abs. 1, soweit sie den Schwimmsport durch sportliche Aktivitäten für ihre Mitglieder unmittelbar fördern und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind. - Abteilungen rechtsfähiger Mehrsparten-sportvereine, wenn diese Vereine in ihrer Gesamtheit Mitglied im Landessportbund sind und sie Schwimmsport nach den Regeln des Deutschen Schwimm-Verbandes betreiben.**

**bisherige Fassung**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können ins Vereinsregister eingetragene Vereine gem. § 2 Abs. 1 werden, soweit sie den Schwimmsport durch sportliche Aktivitäten für ihre Mitglieder unmittelbar fördern und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.

**TOP 5.6 § 7 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

3. Der Mitgliederbestand vom 1.1. des laufenden Jahres ist jeweils zum 31.1. des laufenden Jahres von den ordentlichen Mitgliedern an die Geschäftsstelle des Verbandes zu melden. **Das Verfahren der Meldung wird durch das Präsidium festgelegt.** Danach erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr. Vereine, die nach dem 30. Juni des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.

**bisherige Fassung**

3. Der Mitgliederbestand vom 1.1. des laufenden Jahres ist jeweils zum 31.1. des laufenden Jahres von den ordentlichen Mitgliedern an die Geschäftsstelle des Verbandes zu melden. Danach erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr. Vereine, die nach dem 30. Juni des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.

**TOP 5.7 § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

3. Der Verbandstag findet alle **vier** Jahre statt

**bisherige Fassung**

3. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt

**TOP 5.8 § 14 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit Dreifünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge vorliegen und auf der Tagesordnung stehen. **Das Präsidium wird ermächtigt Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden von sich aus zu beschließen und anzumelden. Redaktionelle Änderungen kann das Präsidium jederzeit von sich aus vornehmen. Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.**

**bisherige Fassung**

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit Dreifünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge vorliegen und auf der Tagesordnung stehen.

**TOP 5.9 § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

1. Der Verbandstag wählt das geschäftsführende Präsidium **mit Ausnahme des Generalsekretärs** und die Fachwarte Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport für die Dauer von **vier** Jahren. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Weibliche Inhaber von Ämtern führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form. Hauptamtliche Mitglieder des **geschäftsführenden** Präsidiums werden von diesem angestellt.

**bisherige Fassung**

1. Der Verbandstag wählt das geschäftsführende Präsidium und die Fachwarte Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport auf die Dauer von zwei Jahren. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Weibliche Inhaber von Ämtern führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form. Hauptamtliche Mitglieder des Präsidiums werden von diesem angestellt.

**TOP 5.10 § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

4. Das Präsidium ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds das verwaiste Amt mit Zustimmung des Verbandsbeirats **bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch neu** zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.

**bisherige Fassung**

4. Das Präsidium ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds das verwaiste Amt mit Zustimmung des Verbandsbeirats bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.

**TOP 5.11 Beschluss über geänderte Satzung**

**Der Verbandstag beschließt die Satzung des SV NRW mit den zuvor beschlossenen Änderungen insgesamt als neue Satzung des SV NRW.**